



Aktueller Begriff

Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933

Am **20. Juli 1933** unterzeichneten in Rom Kardinalstaatssekretär Eugenio Pacelli als Vertreter des **Heiligen Stuhls** und Vizekanzler Franz von Papen als Abgesandter der Regierung des **Deutschen Reiches** das **Reichskonkordat**. Ratifiziert wurde es vom Deutschen Reich am 10. September 1933. Das Bundesverfassungsgericht urteilte am 23. März 1957, dass dieser Staatskirchenvertrag auch weiterhin fortbestehe, auch wenn vor dem Hintergrund veränderter staatlicher Kompetenzverteilungen die Bindungswirkung stark eingeschränkt wurde.

Die Bemühungen um den Abschluss eines Konkordates zwischen dem Deutschen Reich und dem Heiligen Stuhl reichen bis in die letzten Jahre des Kaiserreiches zurück. Orientierungsrahmen und rechtliche Basis für die Konkordatspolitik des Vatikans bildeten die Änderungen im Codex Iuris Canonici (CIC) im Jahr 1917. Am CIC hatte u. a. Eugenio Pacelli mitgearbeitet, der spätere Papst Pius XII. Seit 1917 war er als Nuntius in Bayern akkreditiert, drei Jahre später wurde er auch zum Nuntius bei der Deutschen Reichsregierung ernannt. Er gilt als Hauptinitiator der Konkordatsverhandlungen auf Seiten des Heiligen Stuhls. Die Verabschiedung eines Konkordats scheiterte auf Reichsebene wiederholt an den fehlenden Mehrheiten im Parlament. Zwar wurde **1929 mit Preußen ein Konkordat** abgeschlossen, hingegen gelang es nicht, ein solches bis zu Pacellis Abberufung aus Deutschland, Ende 1929, auch mit dem Deutschen Reich abzuschließen.

Nach der „Machtergreifung“ durch die Nationalsozialisten erfuhren die Verhandlungen über ein Reichskonkordat eine deutliche Beschleunigung. Bereits im Vorfeld der Abstimmung über das „Ermächtigungsgesetz“ hatte Hitler dem Zentrum den Abschluss eines Konkordats in Aussicht gestellt, und erste Meldungen über Konkordatspläne Hitlers datieren auf den 23. März 1933, den Tag der Abstimmung. Vom 10. bis zum 20. April 1933 weilten Franz von Papen, Vizekanzler und Bevollmächtigter der Reichsregierung, und Ludwig Kaas, Vorsitzender des Zentrums, zu ersten Verhandlungen im Vatikan. Verhandlungspartner für den Vatikan war Pacelli, seit Anfang 1930 Kardinalstaatssekretär. Zu einer zweiten Verhandlungsrunde, 29. Juni bis 5. Juli 1933, stieß in Rom der Freiburger Erzbischof Conrad Gröber dazu. Währenddessen wurden am 4. Juli die Bayerische Volkspartei und am 5. Juli das Zentrum zur Selbstaflösung gezwungen. Am 20. Juli schließlich wurden die Verhandlungen zum Reichskonkordat mit der Unterzeichnung im Vatikan abgeschlossen. Am **10. September 1933** wurde es durch das Deutsche Reich ratifiziert.

Die wesentlichen Bestimmungen des Reichskonkordates folgten den Bestimmungen vorhergegangener Länderkonkordate (Bayern 1924, Preußen 1929, Baden 1932). **Artikel 1** erklärte die

Nr. 51/10 (06. August 2010)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

Freiheit des Bekenntnisses und der öffentlichen Ausübung der katholischen Religion, die Bestellung eines Botschafters des Deutschen Reiches beim Heiligen Stuhl sowie eines Gesandten desselben in der Reichshauptstadt (Artikel 3). Weitere Gegenstände waren u. a. die freie Korrespondenz zwischen dem Heiligen Stuhl und allen deutschen Katholiken (Artikel 4), der Schutz des Beichtgeheimnisses (Artikel 9), das grundsätzliche Recht der Kirche, ihre Ämter frei zu besetzen (Artikel 14), die Garantie über das Fortbestehen der theologischen Fakultäten an den Universitäten (Artikel 19), die Sicherstellung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach (Artikel 21), die Beibehaltung und Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen (Artikel 23) sowie die Garantie exemter Militärseelsorge (Artikel 27). Heftig gerungen wurde jedoch um die beiden Schlussartikel. In **Artikel 31** sicherte die Reichsregierung jenen katholischen Organisationen und Verbänden, die „ausschließlich religiösen, rein kulturellen und karitativen Zwecken“ dienten und die „als solche der kirchlichen Behörde unterstellt“ waren, staatlichen Schutz zu. Sofern katholische Organisationen darüber hinaus auch sozialen oder berufsständischen Aufgaben dienten, sollten sie ebenfalls in den Genuss staatlichen Schutzes gelangen, wenn sie ihre Tätigkeit außerhalb jeder politischen Partei entfalteten. Damit sicherte die katholische Kirche das Fortbestehen ihrer Verbände ab. Im Gegenzug erklärte sich die katholische Kirche im **Artikel 32** bereit, den politischen Katholizismus preiszugeben, d. h. Geistlichen und Ordensangehörigen wurde die Mitgliedschaft in politischen Parteien untersagt. Die Verstöße des Deutschen Reiches gegen diese Bestimmungen führten mit zur Enzyklika **Mit brennender Sorge** vom 14. März 1937.

Die Abfolge der Ereignisse bis hin zum Abschluss des Reichskonkordats bot und bietet der historischen Forschung reichlich Raum für Spekulationen. Ende der 1970er Jahre hatten **Konrad Repgen** und **Klaus Scholder** eine nach wie vor währende Debatte entfacht, in der es um „die Frage nach dem Ende des politischen Katholizismus in Deutschland 1933“ geht und um die „wirklichen oder nur vermuteten Zusammenhänge(n) zwischen Ermächtigungsgesetz, Reichskonkordat und Auflösung der Zentrumspartei“. Einerseits wurde, so Scholder, das Reichskonkordat in einem Akt der Kooperation zwischen Vertretern der Kirche sowie des deutschen politischen Katholizismus und den nationalsozialistischen Machthabern abgeschlossen. Der Preis sei die bewusste **Aufgabe der Demokratie** gewesen, d. h. die Zustimmung des politischen Katholizismus zum Ermächtigungsgesetz und letztlich damit seine Selbstenthauptung durch die Auflösung der Zentrumspartei im Juli 1933. Repgen hingegen verstand das Handeln der katholischen Kirche als die Schaffung einer völkerrechtlichen Basis, von der aus sie als Kirche versuchen konnte, der nationalsozialistischen Diktatur **Widerstand** zu leisten. Weitere Erkenntnisse verspricht sich die Geschichtswissenschaft durch die Öffnung der Aktenbestände des Pontifikats Pius' XI im Vatikanischen Geheimarchiv im Oktober 2006.

Quellen:

- Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich, RGBl. 1933 II S. 679.
- BVerfG, Urteil v. 26. März 1957, 2 BvG 1/55, BVerfGE 6, 309.
- Brechenmacher, Thomas (Hrsg.) (2007): Das Reichskonkordat 1933. Forschungsstand, Kontroversen, Dokumente, Paderborn u.a.
- Schier, Katia (2009): Die Bestandskraft staatskirchlicher Verträge, Berlin.
- Volk, Ludwig (1972): Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933. Von den Ansätzen in der Weimarer Republik bis zur Ratifizierung am 10. September 1933, Mainz.
- Volk, Ludwig (Bearb.) (1969): Kirchliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen 1933, Mainz.